

10.10.24

AIS - In

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV) vom 2. August 2011 wurden die Maßstäbe festgelegt, nach denen die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen einheitlich, transparent und rechtssicher zu bestimmen sind. Die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen werden nach § 46 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – zu 84,8 Prozent vom Bund und zu 15,2 Prozent von den kommunalen Trägern getragen.

Mit der Ergänzung der Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik um Weiterentwicklungen, Basisdienste und der zentralen Informationstechnik zur Betrugsprävention und der Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität wird der teilweise jahrelang bestehenden Praxis zur Kostendifferenzierung und -tragung Rechnung getragen. Die dahinterstehenden technischen Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Fassung der VKFV nicht abzusehen.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der VKFV vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2142) wurde eine bis zum 31. Dezember 2024 befristete Erhöhung des Zuschlags für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte auf bis zu 35 Prozent festgelegt.

Die Befristung erfolgte unter Verweis auf die vorzunehmende Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV), welche gemäß § 14 Satz 1 Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) die Versorgungsausgaben für Bundesbeamtinnen und -beamte nur anteilig abdecken.

Eine Neuregelung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte in der VKFV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV. Um ausreichend Zeit für die hierzu erforderliche Prüfung sowie die Abstimmung mit Ländern und Kommunen einzuräumen, soll der befristet erhöhte Versorgungszuschlag bis zum 31. Dezember 2025 weiter gelten.

Es soll zudem eine Klarstellung erfolgen, dass bei der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte nur der Anteil der Personalkosten in Ansatz zu bringen ist, der für künftige Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähig ist.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik klarstellend um die Kosten der Weiterentwicklungen, Basisdienste und der zentralen Informationstechnik zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität ergänzt.

Zudem wird die befristete Anhebung der Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte bis zum 31. Dezember 2025 verlängert und eine Klarstellung vorgenommen, dass der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen nur ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die klarstellende Ergänzung der Kosten für zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik um die Kosten der Weiterentwicklungen, Basisdienste und der zentralen Informationstechnik zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität verursacht keine Mehrkosten.

Die bis zum 31. Dezember 2025 befristete Weitergeltung des erhöhten Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte verursacht bei Ausschöpfung der Höchstpauschale für die gemeinsamen Einrichtungen jährliche Mehrausgaben von rund 17,8 Millionen Euro, von denen rund 15,1 Millionen Euro auf den Bund und rund 2,7 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Die Mehrausgaben für den Bundesanteil werden aus dem nach der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilten Verwaltungskostenbudget der gemeinsamen Einrichtung nach § 46 Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finanziert.

Die klarstellende Regelung, dass nur ruhegehaltfähige Personalkosten der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen zugrunde zu legen sind, verursacht keine Mehrkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergeben sich keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

10.10.24

AIS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfest-
stellungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 8. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungs-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2019 (BGBl. I S. 378), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Unterhaltung“ ein Komma und das Wort „Weiterentwicklung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu den Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik zählen auch die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Betreuung, Unterhaltung, Weiterentwicklung und Organisation des Betriebes von laufenden Verfahren, die aus strukturellen, architektonischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zum Betrieb der Verfahren nach Satz 1 notwendig sind, sowie die Aufwendungen für Informationstechnik zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen bei der Betrugsprävention und der Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „bestimmten“ das Wort „ruhegehaltfähigen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) wurden die Maßstäbe festgelegt, nach denen die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen einheitlich, transparent und rechtssicher zu bestimmen sind. Im Rahmen der Umsetzung der VKFV im Verwaltungsvollzug haben sich Änderungsbedarfe bei der Ermittlung der Verwaltungskosten ergeben, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Mit der Ergänzung der Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik um die Kosten der Weiterentwicklungen, Basisdienste und der zentralen Informationstechnik zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität wird der teilweise jahrelang bestehenden Praxis zur Kostendifferenzierung und -tragung Rechnung getragen. Die dahinterstehenden technischen Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Fassung der VKFV nicht abzusehen.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Anerkennung von Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte zu gewährleisten, wird die Vorschrift zur Bestimmung der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (§ 16) dahingehend konkretisiert, dass entsprechend dem Wortlaut des § 7 nur der Anteil der Personalkosten in Ansatz zu bringen, der für künftige Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähig ist.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der VKFV vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2142) wurde die befristete Erhöhung des Zuschlags für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte von bis zu 30 Prozent auf bis zu 35 Prozent (§ 16 Satz 2) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Die Befristung erfolgte unter Verweis auf die vorzunehmende Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV), welche gemäß § 14 Satz 1 Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) die Versorgungsausgaben für Bundesbeamtinnen und -beamte nur anteilig abdecken. Eine Neuregelung des Versorgungszuschlags in der VKFV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV. Um ausreichend Zeit für die hierzu erforderliche Prüfung sowie die Abstimmung mit Ländern und Kommunen zu haben, soll der befristet erhöhte Versorgungszuschlag bis zum 31. Dezember 2025 weiter gelten.

Sowohl die Klarstellung als auch die befristete Erhöhung des Zuschlags werden ebenfalls in die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) aufgenommen, sodass alle Jobcenter in Bezug auf den Versorgungszuschlag für Beamtinnen und Beamte gleichbehandelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der in § 12 Satz 1 eingefügten Ergänzung „Weiterentwicklungen“ erfolgt eine Klarstellung zur Anerkennung der Kosten für zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik.

Mit § 12 Satz 2 wird klargestellt, dass die Kosten für zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik auch die Kosten für Basisdienste und für die zentrale Informationstechnik zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität umfassen.

Mit der in § 16 Satz 1 eingefügten Ergänzung „ruhegehaltfähigen“ erfolgt eine Klarstellung zur Anerkennung von Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte.

Die in § 16 Satz 2 enthaltene befristete Erhöhung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte auf bis zu 35 Prozent wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Gemäß § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festzulegen, nach welchen Maßstäben die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach § 46 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – zugrunde liegen, zu bestimmen sind. Diese Ermächtigung wird über die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung umgesetzt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungsverordnung zur VKFV steht mit dem Recht der Europäischen Union bzw. völkerrechtlichen Verträgen in Einklang und geht nicht über europarechtliche Vorgaben hinaus.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Änderung wird eine sachgerechtere Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten in den gemeinsamen Einrichtungen erreicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den Regelungen gehen keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die klarstellende Ergänzung der Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik um die Kosten der Weiterentwicklungen, Basisdienste und der zentralen Informationstechnik zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität verursacht keine Mehrkosten.

Die Weitergeltung des erhöhten Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte verursacht bei Ausschöpfung der Höchstpauschale für die gemeinsamen Ein-

richtungen jährliche Mehrausgaben von rund 17,8 Millionen Euro, von denen rund 15,1 Millionen Euro auf den Bund und rund 2,7 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Die Mehrausgaben werden im Rahmen der geltenden Ansätze des Einzelplans 11 (Kapitel 1101 Titel 636 13) aus dem nach der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilten Verwaltungskostenbudget der gemeinsamen Einrichtung nach § 46 Absatz 1 Satz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finanziert.

Die klarstellende Regelung zur Anerkennung von Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte erzeugt keine Mehraufwendungen.

4. Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Es ergeben sich keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung gilt unbefristet. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Zu den Betriebskosten eines IT-Verfahrens gehören auch die notwendigen Weiterentwicklungskosten (z. B. für Anpassungsbedarfe durch Gesetzesänderungen).

Zu Buchstabe b

Bei der Ermittlung der Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik werden bisher auch die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten für Basisdienste und die Informationstechnik zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen bei der Betrugsprävention und der Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität berücksichtigt. Zur Betreuung und Unterhaltung eines laufenden IT-Verfahrens zählen alle unterstützenden IT-Leistungen bzw. IT-Verfahren, welche aus strukturellen, architektonischen oder sicherheitsrelevanten Gründen zum Betrieb der zentral verwalteten laufenden Verfahren der Informationstechnik nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch notwendig sind (sog. Basisdienste). Hierzu zählen beispielsweise Netzwerk- und Serverdienste, Firewall

oder Antivirusprogramme. Mit der Informationstechnik zur Betrugsprävention und zur Aufdeckung banden- oder gewerbsmäßiger Kriminalität werden die gemeinsamen Einrichtungen von der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Bei der Bestimmung der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte ist bereits jetzt entsprechend dem Wortlaut des § 7 nur der Anteil der Personalkosten in Ansatz zu bringen, der für künftige Versorgungsleistungen an Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähig ist.

Zu Buchstabe b

Die derzeitige Befristung erfolgte unter Verweis auf die vorzunehmende Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in der VFZV. Eine Neuregelung des Versorgungszuschlags in der VKFV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV. Um ausreichend Zeit für die hierzu erforderliche Prüfung sowie die Abstimmung mit Ländern und Kommunen zu haben, soll der befristet erhöhte Versorgungszuschlag bis zum 31. Dezember 2025 weiter gelten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.